

Verkündet

am 12. Dezember 1963

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Paul Otto R [REDACTED], Kommanditgesellschaft,
  2. ihres persönlich haftenden Gesellschafters,  
des Kaufmanns Ernst R [REDACTED],
- beide in H [REDACTED], S [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

1. die D [REDACTED] B [REDACTED] AG., H [REDACTED], A [REDACTED] W [REDACTED],  
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder  
Dr. Karl K [REDACTED] und Dr. Wilhelm V [REDACTED],
2. die C [REDACTED]-B [REDACTED] AG., Zweigniederlassung H [REDACTED],  
H [REDACTED], N [REDACTED],  
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder  
Robert G [REDACTED] und Walter M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 12. Dezember 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr,  
Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg  
vom 27. April 1961 wird zurückgewiesen. Die  
Kläger haben die Kosten des Revisionsverfahrens  
je zur Hälfte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Kläger für Verbindlichkeiten haften, die die Firma Paul Otto R. gegenüber den Rechtsvorgängern der Beklagten im Jahre 1939 eingegangen war.

Für die Revisionsinstanz interessiert nur noch der Einwand der Kläger, die Klägerin sei mit der Schuldnerin nicht identisch. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Firma Paul Otto R. war seit 1936 eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter war Paul Otto R.; Kommanditisten waren seine beiden Söhne, Werner Röthig und der Kläger. Werner R. ist 1945 gefallen und von seiner Frau und seinen beiden Töchtern beerbt worden. Paul Otto R. ist am 10. August 1946 verstorben und von seiner Frau, den beiden Töchtern seines gefallenen Sohnes und dem Kläger beerbt worden.

Der Kläger hat nach dem Tode von Paul Otto R. die Geschäfte weitergeführt. Am 3. Februar 1953 schlossen er, die übrigen Erben von Paul Otto R. und die Erben von Werner R. sowie Frau Margarete S. einen Gesellschaftsvertrag, in dem es u. a. heißt: Der Kläger habe seit dem Tode seines Vaters die Geschäftsführung; die Vertragsschließenden seien sich darüber einig, daß unter Aufnahme von Frau S. als Kommanditistin in die Gesellschaft künftig folgender Gesellschaftsvertrag gelten solle: ... Zweck der Gesellschaft sei die Fortführung des seit 1908 als Fellimport-Geschäft betriebenen Handelsunternehmens. - Zum Handelsregister wurde u. a. angemeldet, Paul Otto R. sei am 10. August 1946 durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden; die Gesellschaft sei dadurch nicht aufgelöst worden; persönlich haftender Gesellschafter sei der bisherige Kommanditist (der Kläger).

Die Kläger haben ihren Vortrag mehrfach geändert. Unter anderem haben sie behauptet, die frühere Kommanditgesellschaft sei mit dem Tode ihres persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst und beendet worden. Einer Liquidation habe es nicht bedurft, weil kein Gesellschaftsvermögen vorhanden gewesen sei. Der Kläger habe die Geschäfte nach außen als Einzelkaufmann und im Innenverhältnis für diejenigen Personen geführt, die später Gesellschafter hätten werden sollen.

Die Kläger begehren die Feststellung, daß sie für Remboursverbindlichkeiten im Gegenwert von 10.164,17 DM gegenüber der Beklagten zu 1 und von 16.384,17 DM gegenüber der Beklagten zu 2 nicht haften.

Iandgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei mit der im Jahre 1936 errichteten Kommanditgesellschaft Paul Otto R. identisch. Diese sei zwar im Jahre 1946 durch den Tod ihres persönlich haftenden Gesellschafters möglicherweise zur Abwicklungsgesellschaft geworden, sei dann aber spätestens durch Vertrag vom 3. Februar 1953 in eine verbende Gesellschaft zurückgewandelt worden.

Die Revision hält diese Feststellungen für unrichtig und folgert daraus, die Klägerin sei eine neue Gesellschaft, die lediglich ein bis dahin vom Kläger als Einzelkaufmann geführtes Unternehmen übernommen habe und deshalb für die Verbindlichkeiten gegenüber den Beklagten nicht hafte.



Die Rügen, die die Revision insoweit erhebt, sind indes unbegründet.

1. Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe als Erbe die Geschäfte wie ein persönlich haftender Gesellschafter weitergeführt und keine Schritte unternommen, um die Gesellschaft zu liquidieren. Sie meint, das Berufungsgericht sei nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen, er habe das Geschäft von 1946 bis 1953 wenigstens nach außen als Einzelkaufmann betrieben.

Die Rüge scheitert daran, daß sich das Berufungsgericht mit dem Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt hat. Es hat die Möglichkeit, daß der Kläger als Einzelkaufmann aufgetreten sei, ausdrücklich ausgeschlossen, nämlich durch die Feststellung, er habe die Geschäfte wie ein persönlich haftender Gesellschafter weitergeführt. Es hat das gegenteilige Vorbringen des Klägers als bloße Zweckverteidigung bezeichnet, die durch keine Tatsachen belegt sei und u. a. mit dem Gesellschaftsvertrag vom 3. Februar 1953 und der Handelsregisteranmeldung im Widerspruch stehe. Dem braucht der Senat nichts hinzuzufügen.

2. Weiter meint die Revision, allein durch die Weiterführung der Geschäfte habe die aufgelöste Gesellschaft nicht am Leben erhalten werden können.

Sie übersieht, daß die Abwicklungsgesellschaft, die möglicherweise mit dem Tode von Paul Otto R. entstanden war, auch noch nach Jahren durch Gesellschafterbeschluß in eine verbende Gesellschaft zurückgewandelt werden konnte. Dies wäre sogar dann möglich gewesen, wenn der Kläger in der Zwischenzeit überhaupt keine Geschäfte abgeschlossen hätte. Das Berufungsgericht hat dies auch richtig erkannt. Es hat die Feststellung, der Kläger habe die Geschäfte wie ein persönlich haftender Gesellschafter weitergeführt, nicht

getroffen, weil solche Geschäfte notwendig gewesen wären, um das Unternehmen als Abwicklungsgesellschaft zu erhalten. Vielmehr wollte es damit nur dartun, daß der Kläger nicht im eigenen Namen, sondern namens der Firma Paul Otto R. gehandelt habe.

3. Die Revision meint, der Kläger müsse nach dem Tod seines Vaters das Geschäft schon deshalb als Einzelkaufmann betrieben haben, weil mangels Masse eine Abwicklungsgesellschaft nicht entstanden sei und weil im übrigen eine Abwicklungsgesellschaft keine verbenden Geschäfte hätte abschließen können.

Auch dem kann nicht gefolgt werden.

Wie die Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben, lag ein Fall, in dem die Liquidation hätte unterbleiben können, die Gesellschaft also mit dem Tode von Paul Otto R. sogleich auch beendet worden wäre, nicht vor. Die Revision mißversteht das Berufungsgericht, wenn sie meint, dieses habe für möglich gehalten, daß eine Liquidation nur mangels Masse unterblieben sei.

Als Abwicklungsgesellschaft aber konnte die Firma Paul Otto R. entgegen der Ansicht der Revision auch verbende Geschäfte abschließen (BGHZ 1, 329). Die Klägerin brauchte also den Abschluß verbender Geschäfte nicht dem Kläger als Einzelkaufmann zu überlassen. Sie brauchte aber auch nicht sogleich wieder in eine verbende Gesellschaft zurückgewandelt zu werden, sofern sie mit dem Tode von Paul Otto R. wirklich aufgelöst worden sein sollte. Demgemäß kommt es auch nicht darauf an, ob eine solche Rückwandlung schon vor 1953 erfolgt ist und welche Bedeutung in diesem Falle dem Umstand zukäme, daß zwei Kommanditistinnen minderjährig waren.

II. Die Revision greift diejenigen Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es die übrigen in den Vorinstanzen erhobenen Einwendungen der Kläger für ungerechtfertigt erklärt hat, nicht an. Diese Ausführungen lassen einen sachlichrechtlichen Fehler nicht erkennen.

Die Kosten der nach alledem erfolglosen Revision mußten den Klägern gemäß §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO auferlegt werden.

Dr.Fischer   Dr.Nörr   Liesecke   Dr.Bukow   Dr.Schulze